
VI.

Wirksamkeit der Landstände und Ausübung der ständischen Rechte im 15ten Jahrhundert. Rechtliche Grundlage für das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen.

Die Hoffnung auf bessere Zeiten, welcher man sich in der Lausitz hingab, als Kaiser Sigismund nach dem Tode Wenzels die Regierung des Landes übernahm, wurde bitter getäuscht. Zwar bestätigte derselbe gleich im Anfange des Jahres 1420 die Privilegien des Landes und der Städte ¹⁾, seine Regierungsforgen in Ungarn und die drohenden Türkenkriege gestatteten ihm aber nicht, den Niederlausitzischen Angelegenheiten große Aufmerksamkeit zu schenken; in Böhmen erfuhr sein Anspruch auf die Nachfolge in der Regierung sogar den entschiedensten Widerspruch, und der Ausbruch der hussitischen Unruhen brachte über dieses Königreich und alle angränzenden Länder unsägliches Elend. Insbesondere wurde dadurch die Regierung und Rechtspflege fast gänzlich gelähmt. Denn die obersten Behörden in Böhmen konnten sich der Verwaltung nicht kräftig annehmen, da unter ihnen selbst die größten Zerrwürfnisse herrschten, und mehrere einander feindlich gegenüberstanden. Nur die Furcht vor den Unternehmungen der Hussiten führte hin und wieder zu

¹⁾ *Worbs*, Invent. p. 230.